

## 1. **Allgemeine zusätzliche Vertragsbedingungen**

### 1.01 **Arbeitskräfte**

Nach Auftragserteilung sind die Führungskräfte dem AG schriftlich mitzuteilen.

Der AN muss sicherstellen, dass auch in der arbeitsfreien Zeit ein fachlich qualifizierter Bauleiter, welcher notwendige Entscheidungen selbständig treffen kann, jederzeit erreichbar ist.

Der AG kann, sofern ein ersprießliches Zusammenarbeiten mit Vertretern des AN nicht möglich ist, deren Ablösung verlangen.

Sämtliche Nachunternehmer sind dem AG vor Auftragserteilung zu benennen. Die Übertragung von Bauleistungen an andere Unternehmer ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Der benannte Bauleiter muss der deutschen Sprache mächtig sein und sich mit seinen Arbeitern in deren Muttersprache zweifelsfrei verständigen können.

Vor Baubeginn sind baustellenbezogene Gefährdungsanalysen, Handlungsanweisungen und der Nachweis der Unterweisung der eingesetzten Arbeitskräfte (auch der Nachunternehmer) vorzulegen. Bei einem Personalwechsel sind neu hinzukommende Mitarbeiter ebenfalls zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren. Vor Beginn von Abbruch- bzw. Demontearbeiten sind schriftliche Arbeitsanweisungen vorzulegen, sowie mindestens ein Ersthelfer zu benennen.

### 1.02 **Bestandteile des Angebotes (über die Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis hinausgehend)**

Mit dem Angebot sind vorzulegen:

- a) LV vollständig angeboten.
- b) Referenzen über vergleichbarer Projekte in den letzten 3 Jahren.

## 2. **Zusätzliche technische Vertragsbedingungen**

### 2.01 **Baustelleneinrichtung, Sicherung der Baustelle, Transportwege**

Der AN hat dem AG rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten einen Baustelleneinrichtungsplan zur Genehmigung vorzulegen.

Tagesunterkünfte (ab 4 Beschäftigte) und Toilette (ab 10 Beschäftigte mit Waschraum) sind vorzuhalten und regelmäßig zu reinigen.

Für die Inanspruchnahme von städtischen Flächen ist vom AN beim Amt für Verkehrswesen und Tiefbau ein Antrag auf Sondernutzung gegen Gebühr zu stellen. Die Anschlüsse für Strom, Wasser und Entwässerung sind auf Kosten des AN herzustellen und zu unterhalten.

Vor Abgabe des Angebotes sollte sich der AN die Baustelle ansehen, damit der Schwierigkeitsgrad bei der Kalkulation berücksichtigt wird. Nachforderungen aus Unkenntnis werden nicht berücksichtigt.

**Wohnlager sind im Baustellenbereich nicht zugelassen.**

Die vom AN in Anspruch genommenen Flächen müssen verkehrssichere Absperrungen (kein Flatterband) erhalten und nach Abschluss der Baumaßnahme in den ursprünglichen Zustand gesetzt werden.

Die mit der Baustellenüberwachung beauftragte Unternehmerkraft ist dem Bauherren schriftlich anzugeben. Die Kosten dieser Überwachung sind in die Baustelleneinrichtung einzurechnen.

Die behindertengerechte Aufrechterhaltung und die Sauberkeit der Verkehrswege ist zu gewährleisten. Im Zweifelsfall entscheidet der AG. Die Kosten sind in die Baustelleneinrichtung einzurechnen. Dem AN obliegen die Antragsverfahren zur Einschränkung des Verkehrsraumes einschl. der erforderlichen Verkehrsführungs- und Beschilderungspläne sowie die Leiteinrichtungen.

Die Kosten hierfür sind in die Baustelleneinrichtung einzurechnen.

**2.02 Bauzeiten**

Eine Bauzeitverlängerung infolge unvorhergesehener Arbeiten ist dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

**2.03 Zustandsfeststellungen**

Der Zustand jeder in sich geschlossenen Teilleistung wird festgestellt. Leistungsfeststellungen (§ 4, Nr. 10 VOB/B) erfolgen bei jedem wichtigen Arbeitsgang bevor der Weiterbau gestattet wird.

**3. Besondere Vertragsbedingungen****3.01 Lage der Baustelle**

Die Treppe befindet sich im Stadtteil Broich an der Bundesstraße B223 direkt an der Stützwand Ruhrufer.

**4. Besondere technische Vertragsbedingungen****4.01 Leistungsbeschreibung**

Bei der Treppe handelt es sich um einen Treppenturm mit zwei Podesten. Der vorhandene Holzbelag als Treppenstufen soll demontiert werden. Anstelle der geschädigten Treppenstufen wird ein neuer GFK-Belag eingebaut.

Vor Ermittlung der Angebotspreise ist die genaue Kenntnis aller örtlichen Gegebenheiten und Zusammenhänge erforderlich. Dem Bieter wird daher empfohlen, sich durch Besichtigung der Baustelle, Prüfung der Zufahrtswege und aller Möglichkeiten der Baustelleneinrichtung, der Versorgung mit Strom, Wasser und allem Sonstigen zu unterrichten.

#### 4.02 **Transportwege**

Die Zufahrt zur Baustelle erfolgt über die Bundesstraße B223 Kassenberg.

Für die Verkehrssicherheit und die Sauberhaltung der Straßen und Wege die für die Abwicklung der Bauarbeiten benötigt werden, hat der AN Sorge zu tragen.

Er hat dafür geeignete und ausreichende Reinigungsmöglichkeiten vorzusehen, über deren Einsatz im Zweifelsfall der AG entscheidet. Für die Genehmigung zur Benutzung der Zufahrtswege hat der AN selbst zu sorgen. Alle Kosten im Zusammenhang mit den Zufahrtswegen sind in die Baustelleneinrichtung einzurechnen. Nach Abschluss der Baumaßnahme ist der alte bzw. ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.

#### 4.03 **Baustoffe**

Sämtliche Baustoffe sind vom AN zu liefern.

Werden vom AN gelieferte Baustoffe von dem AG beanstandet, so hat der AN ohne Änderung der Einheitspreise vorschriftsmäßige Baustoffe heranzuschaffen und die ungeeigneten Baustoffe zu entfernen. Kommt der AN der Aufforderung und Lieferung geeigneter Baustoffe in einer Frist von 3 Tagen nicht nach, oder sind auch diese Baustoffe nach den Bestimmungen ungeeignet, so hält sich der AG das Recht vor, dem AN die Baustofflieferung zu entziehen und diese selbst auf Kosten des AN zu übernehmen.

Der AG behält sich vor, weitergehenden Schadensersatz bzw. Sicherung oder Beseitigung zu fordern, wenn die Bauleistung nicht den anerkannten Regeln der Technik entspricht und mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Von allen auf die Baustelle gelieferten Materialien ist ein Duplikat des Lieferscheines vor Einbau der Bauleitung zur Verfügung zu stellen.

Lieferscheine müssen neben Lieferwerk, Datum, Liefermenge und Liefergewicht sowie Kennzeichen und Transportmittel, auch Absender und Empfänger der Ware enthalten.

#### 4.04 **Entsorgung von Abfällen**

Der Auftragnehmer muss sich bemühen, bei der Erbringung seiner Leistung Abfälle zu vermeiden.

Der Auftragnehmer trifft alle erforderlichen Vorkehrungen, um Abfälle möglichst getrennt zu erfassen und zu halten, sowie einer sachgerechten Entsorgung zuzuführen.

Für die Einstufung und Entsorgung (Verwertung/Beseitigung) der Abfälle ist der Leitfaden Bauabfälle in der jeweils gültigen Fassung heranzuziehen.

Der Auftragnehmer übernimmt mit Aufnahme seiner Tätigkeit die Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung der nicht gefährlichen Abfälle. Er führt die unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen, insbesondere abfallrechtlichen Bestimmungen, sowie des Standes der Technik zu erbringenden abfallrechtlichen Nachweise. Er bleibt für die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle solange

verantwortlich, bis deren schadlose Wiederverwendung oder geordnete Beseitigung sichergestellt ist.

Die nach den abfallrechtlichen Bestimmungen zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderlichen Entsorgungsnachweise, Erklärungen, Bestätigungen, Belege usw. sind dem Auftraggeber im Original spätestens dann vorzulegen, wenn in den davon betroffenen Abschlags-/ Teilrechnungen oder Schlussrechnungen Ansätze für Entsorgungskosten enthalten sind.

Alle im Zusammenhang mit der Verwertung oder Beseitigung von Abfällen entstehenden Kosten, einschließlich Gebühren und Auslagen, trägt der Auftragnehmer.

#### 4.05 **Bautagesberichte**

Der Auftragnehmer hat arbeitstäglich Bautagesberichte zu führen mit folgenden Angaben:

- allgemeine Angaben: Datum, Objekt, Adresse etc.
- Tägliche Arbeitszeit (Beginn und Ende auf der Baustelle), An- und Abfahrtszeit soll deutlich erkennbar sein,
- Witterung (Niederschlagsmengen, Luftfeuchtigkeit, Temperaturen,)
- Qualifikation und Anzahl der auf der Baustelle arbeitenden Handwerker/Fachleute andere Gewerke, Betriebe, mögliche Nachunternehmer,
- Wesentliche Angaben des Baufortschritts (Beginn und Ende umfangreicherer Bauleistungen wie beispielsweise Betonierarbeiten),
- Umfang und Anlieferungsdatum von Hauptbaustoffen,
- Umfang, Ort und Art (Bauteil, Station) der ausgeführten Arbeiten,
- Beziffern eingesetzter Großgeräte sowie deren Zu- und Abgang,
- Unterbrechungen und Behinderungen der Bauausführung,
- Angaben zur Arbeitseinstellung unter Nennung von Gründen,
- Relevante Vorkommnisse wie beispielsweise Arbeitsunfälle.

Die Berichte sind der Bauleitung arbeitstäglich spätestens wöchentlich zu übergeben. Bei Nichteinhaltung werden strittige Punkte zu Gunsten des AG entschieden.

#### 4.06 **Pläne und Anlagen**

Zugehörige Anlagen:

- Anlage 1: Stadtplanausschnitt
- Anlage 2: Übersicht Treppe Hellwegkanzel unten
- Anlage 3-5: Bilddokumentation Bestand
- Anlage 6-7: Bestandszeichnung
- Anlage 8: Skizze Vorentwurf
- Anlage 9-10: Übersicht Baustelleneinrichtung

#### 5. **Beschreibung der Einzelleistungen**

Siehe nachfolgendem Leistungsverzeichnis.